

ERKLÄRUNG ÜBER DEN VERZICHT AUF DIE EINGESCHRÄNKTE REVISION DER JAHRESRECHNUNG (Opting-out)

anlässlich einer Neugründung (Art. 62 Abs. 3 HRegV)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre / Gesellschafter kann aber auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (vgl. Art. 727a OR).

1. Die Erklärung über ein Opting-out kann bereits bei der Gründung abgegeben werden (Art. 62 Abs. 3 HRegV).
2. Somit erklärt die Gesellschaft

[Firma, Sitz]

gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV, dass:

- a) die Gesellschaft aller Wahrscheinlichkeit nach und bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllen wird,
 - b) sie aller Wahrscheinlichkeit nach und bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird,
 - c) sämtliche Zeichnenden / Gründer auf die eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichten.
3. *Da die Gesellschaft neu gegründet wird, ist es nicht möglich, der vorliegenden Erklärung die gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV erforderlichen Jahresrechnungen, Bilanzen und Erfolgsrechnungen beizubringen.*
 4. Die vorliegende Erklärung wird deshalb von den folgenden Unterlagen belegt: [Zutreffendes bitte ankreuzen]
 - Verzichtserklärung der Aktionäre / Gesellschafter
 - Protokoll der General- bzw. Gesellschafterversammlung
 5. *Der Verwaltungsrat bzw. der/die Geschäftsführer verpflichten sich, beim Handelsregisteramt die Jahresrechnungen, Bilanzen oder Erfolgsrechnungen gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV einzureichen, sobald diese verfügbar sind.*
 6. Der Verwaltungsrat bzw. der/die Geschäftsführer verpflichten sich, das Handelsregisteramt zu informieren, sobald eine der gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV für das Opting-out nicht mehr vorliegen.

[Unterschrift von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Art. 62 Abs. 2 HRegV)]

Ort und Datum:..... Unterschrift/en.....